

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Kosten der feuerpolizeilichen Beschau

Kundmachungorgan

LGBL Nr. 118/2015 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 80/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

44 Feuerwehr, Zivilschutz und Hilfswesen

Text**§ 1****Tarife**

(1) Für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NÖ FG 2015 durch die Rauchfängerin oder den Rauchfänger gelten folgende Tarife:

1. für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten inkl. Nebengebäude und amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 48,72
2. für Gebäude, die dem Wohnzweck dienen und nicht unter Z 1 fallen, inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 48,72
sowie für jede Wohneinheit und jedes Nebengebäude zusätzlich € 28,17
3. für Bauwerke, welche nicht Wohnzwecken dienen und nicht unter Z 1 und 2 fallen (z. B. Gewerbe-, Industrieobjekte, land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Tiefgaragen): je angefangener halber Stunde € 41,18

(2) Für eine nach durchgeführter feuerpolizeilicher Beschau angeordnete Nachschau gemäß § 15 Abs. 4 NÖ FG 2015 durch die Rauchfängerin oder den Rauchfänger inkl. Verwaltungsaufwand und Evidenzhaltung gelten folgende Tarife:

1. für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 € 28,17
2. für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3: je angefangener halber Stunde € 41,18

(3) Für Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 7 zweiter Satz NÖ FG 2015 gelten folgende Tarife:

1. für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 € 28,17
2. für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3 € 41,18

(4) Für die Zu- und Abfahrt der in Abs. 1 Z 3 sowie in Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 genannten Tätigkeiten darf das amtliche Kilometergeld nach den Sätzen der §§ 10 und 11 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2015, verrechnet werden.

(5) Für die Mitwirkung des Feuerwehrmitgliedes gemäß § 15 Abs. 5 NÖ FG 2015 bei der feuerpolizeilichen Beschau gilt folgender Tarif:

je angefangener halber Stunde € 20,60

(6) Für die Mitwirkung weiterer erforderlicher Sachverständiger gemäß § 15 Abs. 5 NÖ FG 2015 bei der feuerpolizeilichen Beschau gilt folgender Tarif:

je angefangener halber Stunde € 41,18

Im RIS seit

09.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2021

Gesetzesnummer

20001110

Dokumentnummer

LNO40058913